Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Gestalttheoretische Psychotherapie Nationaler Zweig der Sektion Psychotherapie der GTA in Österreich (Internationale Gesellschaft für Gestalttheorie und ihre Anwendungen)

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3 A-1010 Wien

ismi 2 1. DEZ. 1992 21. Dez. 1992

Wien, den 14.12.1992

Betrifft: Stellungnahme zur Krankenanstaltengesetz-Novelle des Bundes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Gestalttheoretische Psychotherapie begrüßt den vorliegenden Entwurf zur Krankenanstaltengesetz-Novelle des Bundes, verpflichtende Verankerung des psychotherapeutischen Dienstes an allen Krankenanstalten vorsieht.

Wir begrüßen das Einsetzen von Ethik- und Qualitätssicherungskommissionen an den Krankenanstalten, sowie die verpflichtende Einführung der Supervision in den Spitälern.

Zu folgenden Punkten schlagen wir Ergänzungen bzw. Modifikationen der Gesetzesvorlage vor:

Zu § 6 Abs. 3 lit. 10: Es ist nicht nur eine kindergerechte Ausstattung der Krankenräume vorzusehen, sondern auch die Möglichkeiten für rooming-in.

Zu § 6 Abs. 3: lit.11 einfügen: "auf Wunsch der Pfleglinge eine psychotherapeutische und psychotherapeutische Behandlung ermöglicht."

Zu § 8 c lit.1.:

Da sich Ethikkommissionen nicht nur mit klinischen Prüfungen und der Anwendung neuer medizinischer Methoden und Medizinprodukte zu beschäftigen haben, ist die Einrichtung von Ethikkommissionen für alle

Krankenanstalten vorzusehen.

Zu § 8 c Abs. 2, lit. 6: Je eine mit der Wahrnehmung psychologischer und psychotherapeutischer Aufgaben in der Krankenanstalt betrauten Person.

Vorstand: DDr. D. ZÄBRÄNSKY, Dr. E. WÄGNER-LUKESCH, Dr. G. STEMBERGER, Dr. B. LUSTIG, DSA J. MÜLLNER Anschrift: ÖAGP, A-1180 Wien, Schopenhauerstraße 48/8 Telefon: 0222/43-46-61

- Zu § 8 d, lit. 3: Die Qualitätssicherungskommission sollte auch von je einem Vertreter des psychologischen <u>und</u> des psychotherapeutischen Dienstes beschickt werden.
- Zu § 10: "Persönliche Informationen über Pfleglinge, die im Rahmen der psychotherapeutischen Behandlung mitgeteilt werden, dürfen nicht in die Krankengeschichte aufgenommen werden, soweit sie die Intimsphäre der Pfleglinge berühren oder verletzen."
- Zu § 10, Abs. 1 Z 2b: "psychotherapeutische Betreuung" ist durch "psychotherapeutische Behandlung" zu ersetzen.
- Zu § 11, lit. 2: "Die Supervision sollte nur von Psychotherapeuten/innen durchgeführt werden, die über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung sowie eine entsprechende Supervisionsweiterbildung verfügen."
- Zu § 10 Abs. 1 Z 4 einfügen: "......, sowie anderen Krankenanstalten und einweisenden oder weiterbehandelnden Ärzten, <u>Psychotherapeuten und klinischen Psychologen</u> kostenlos Abschriften von Krankengeschichten und ärztlichen Äußerungen über den Gesundheitszustand von Pfleglingen zu übermitteln."
- Nach § 11a Abs. 3 einen weiteren Abs. 4 einfügen: "Die Träger von Krankenanstalten haben in geeigneter Form darauf hinzuweisen, daß für die Pfleglinge ein anstaltseigener psychotherapeutischer und psychologischer Dienst zur Verfügung steht."

Für den Vorstand der ÖAGP

Dr. Gerhard Stemberger e.h..

DDr. Dieter Zabransky